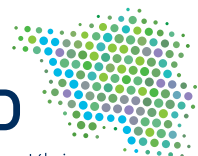


Saarländisches Fischereirecht

Gesetze,
Verordnungen,
Richtlinien



„Ein gewandeltes gesellschaftliches Verständnis für die Belange der Tiere und der Natur begründet die Notwendigkeit, Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Nachhaltigkeit noch stärker zu betonen.“

Reinhold Jost, Minister für Umwelt und Verbraucherschutz, am 14.09.2016 im Saarländischen Landtag (Einbringungsrede zum neuen Saarländischen Fischereigesetz).

Vorwort

Das Saarländische Fischereigesetz und die Landesfischereiordnung gehören seit vielen Jahren zu dem in ökologischer Hinsicht bundesweit am fortschrittlichsten Fischereirecht.



Mit den Änderungen des Saarländischen Fischereigesetzes im Jahr 2016 wurden Neuregelungen im Interesse des Gewässer-, Natur- und Tierschutzes vorgenommen. So wurde das Gebot der waidgerechten Fischerei unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften im Grundsatzparagrafen des Fischereigesetzes aufgenommen, um der Bedeutung des Tierschutzes auch mit Blick auf dessen grundgesetzliche Verankerung Rechnung zu tragen. Waidgerechtes Angeln umfasst auch die Hege der gewässerangepassten Fischbestände.

Im Fischereigesetz ist auch das Thema Nachhaltigkeit verankert:

Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis in der Fischerei bedeuten zum Beispiel, eine Überfischung von bestimmten Fischarten zu verhindern, für eine ausgewogene Altersstruktur der vorkommenden Fischarten zu sorgen sowie einen Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten möglichst lokaler Herkunft, die dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen, vorzunehmen.

Die Rolle des Fischereiverbandes Saar als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Interessensvertretung der saarländischen Anglerinnen und Angler wurde gestärkt.

Die Landesfischereiordnung wurde zuletzt im Jahr 2020 geändert. Unter anderem wurden Regelungen zum Besitz von Fischen, zum Umgang mit invasiven Arten, zur Anerkennung von Fischereischeinen anderer Bundesländer und Staaten sowie zu den Befugnissen von Fischereiaufsichtspersonen neu aufgenommen. Auch erfolgte eine Neufassung der Grenzfischereiverordnung.

In der vorliegenden Broschüre sind die fischereirechtlichen Vorschriften für das Saarland zusammengefasst.

Ich danke allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit und das vorbildliche Ergebnis.

Petri Heil!

Ihr Reinhold Jost

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Inhalt

	Seite
Saarländisches Fischereigesetz (SFischG).....	5
Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung - LFO)	32
Gesetz über den Fischereiverband Saar	55
Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our (Grenzfischereiverordnung)	59
Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TierschG)	67
Auszug aus der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)	70
Auszug aus der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten	73
Auszug aus der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen	74
Richtlinien von Maßnahmen zur Förderung der Fischerei (FRL-Fischerei) ...	75

Saarländisches Fischereigesetz (SFischG)

vom 23. Januar 1985

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2017 S. 76)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Geschlossene und offene Gewässer
- § 3 Erklärung offener Gewässer zu geschlossenen

Zweiter Abschnitt

Fischereiberechtigung

- § 4 Inhalt des Fischereirechts
- § 5 Inhaber des Fischereirechts
- § 6 Selbstständige Fischereirechte

Dritter Abschnitt

Übertragung und Aufhebung von Fischereirechten

- § 7 Übertragung selbstständiger Fischereirechte
- § 8 (aufgehoben)

Vierter Abschnitt

Ausübung des Fischereirechts

- § 9 Hegepflicht
- § 9a Hegepläne
- § 10 Übertragung der Ausübung
- § 11 Nutzung der Fischereirechte durch juristische Personen
- § 12 Fischereipachtvertrag
- § 13 Anzeige von Fischereipachtverträgen
- § 14 Fischereierlaubnisvertrag
- § 15 Fischereiausübung in Seitenarmen
- § 16 Fischereiausübung in blind endenden Gewässern
- § 16a Fischereiausübung in den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau
- § 17 Fischereiberechtigung bei Ausübung eines fremden Fischereirechts
- § 18 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 19 Betretungsrecht
- § 20 Ausgleichspflicht

Fünfter Abschnitt

Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

- § 21 Fischereibezirke
- § 22 Eigenfischereibezirk
- § 23 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk
- § 24 Abrundung von Fischereibezirken
- § 25 Fischereigenossenschaft
- § 25a Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 26 Konstituierung der Fischereigenossenschaft

Sechster Abschnitt

Fischereischein, Fischerprüfung, Fischereiabgabe, Erlaubnisschein

- § 27 Fischereischein
- § 28 Jugendfischereischein
- § 29 Gültigkeitsdauer
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Versagung des Fischereischeins
- § 31a Einziehung des Fischereischeins
- § 32 Fischerprüfung
- § 33 Gebühren und Abgaben
- § 34 Erlaubnisschein
- § 35 Inhalt des Erlaubnisscheins

Siebenter Abschnitt

Fischartenschutz und Schutz der Fischbestände

- § 36 Verbot schädigender Mittel
- § 37 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken
- § 38 Ablassen von Gewässern
- § 39 Schutz der Fischerei
- § 40 Sicherung des Fischwechsels
- § 41 Schonbezirke
- § 42 Fischwege
- § 43 Fischwege bei bestehenden Anlagen
- § 44 Fischfang an Fischwegen
- § 45 Mitführen von Fischereigerät

Achter Abschnitt

Entschädigung

- § 46 Entschädigung

Neunter Abschnitt

Fischereibehörden, Fischereiaufsicht, Fischereibeirat

- § 47 Fischereibehörden
- § 48 Fischereiaufsicht
- § 49 Anzeige von Fischsterben
- § 50 Befugnisse des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Fischereiverbandes Saar
- § 51 (aufgehoben)

Zehnter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

- § 52 Ordnungswidrigkeiten

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 53 Übergangsvorschriften
- § 54 (entfallen)
- § 55 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in
1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
 2. allen künstlich angelegten und ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unabhängig davon, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen.
- (2) Die Fischerei darf nur waidgerecht und unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden.
- (3) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts und damit eine Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die natürliche Entwicklung der Fische und anderer Gewässerbewohner und den Erhalt ihrer Artenvielfalt.
- (4) Die Fischereiausübung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit und trägt damit zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, insbesondere der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, bei. Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderung, bei der fischereilichen Nutzung der Gewässer diese einschließlich ihrer

Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.

§ 2

Geschlossene und offene Gewässer

(1) Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
2. die übrigen Gewässer, sofern es ihnen dauernd an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang (§ 4) nur einer natürlichen oder juristischen Person zusteht. Ein Gewässer gilt auch dann als geschlossenes, wenn die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 10) auf mehrere natürliche Personen übertragen ist.

(2) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

§ 3

Erklärung offener Gewässer zu geschlossenen

(1) Offene Gewässer oder Teile solcher Gewässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang nur einer natürlichen oder juristischen Person zusteht, können, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, von der Fischereibehörde auf Antrag des zur Ausübung der Fischerei Berechtigten für einen bestimmten Zeitraum zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn sie gegen den Fischwechsel abgesperrt werden. Die Fischereibehörde bestimmt die Art der Absperrung.

(2) Der Antrag und die Schließung eines offenen Gewässers sind öffentlich bekannt zu geben; dabei ist die Bekanntgabe des Antrags mit dem Hinweis zu verbinden, dass Einwendungen gegen eine Schließung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden können. Die übrigen Entscheidungen der Fischereibehörde werden dem Antragsteller und sonstigen Beteiligten zugestellt.

Zweiter Abschnitt Fischereiberechtigung

§ 4

Inhalt des Fischereirechts

(1) Das Fischereirecht umfasst die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln zu fangen und sich anzueignen sowie die Hegepflicht nach § 9 Absätze 1 und 2.

(2) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter der Bezeichnung „Fische“ zusammengefasst.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für geschlossene Privatgewässer, in denen die Fischerei mit der Angel betrieben wird.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für geschlossene Privatgewässer, die ausschließlich der Zucht von Fischen dienen.

§ 5

Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

§ 6

Selbstständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbstständige Fischereirechte), bleiben aufrechterhalten, soweit sie Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben.

(2) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbstständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese.

(3) Ein selbstständiges Fischereirecht gilt, sofern es nicht schon vorher diese Rechtseigenschaft hatte, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es ist auch ohne Eintragung in das Grundbuch gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam. Der Fischereiberechtigte oder der Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks kann die Eintragung ins Grundbuch oder Wasserbuch beantragen.

(4) Auf ein Recht im Sinne des Absatzes 1 findet § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Ein neues selbstständiges Fischereirecht darf nicht begründet werden.

(6) Selbstständige Fischereirechte, die nicht im Grundbuch oder Wasserbuch eingetragen sind, erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, wenn die Eintragung in das Grundbuch oder Wasserbuch nicht vorher beantragt wird.

Dritter Abschnitt Übertragung und Aufhebung von Fischereirechten

§ 7 Übertragung selbstständiger Fischereirechte

(1) Ein selbstständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt übertragen werden, es sei denn

1. die Übertragung erfolgt auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks und die verbleibenden Teile haben die Größe eines Eigenfischereibezirks oder
2. die übertragenen und verbleibenden Teile haben die Größe eines Eigenfischereibezirks.

(2) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf den Erwerber über.

(3) Für die Übertragung eines selbstständigen Fischereirechts gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück.¹

§ 8 (aufgehoben)

Vierter Abschnitt Ausübung des Fischereirechts

§ 9 Hegepflicht

(1) Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung einer der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen und gewässertypischen Artenverteilung des Fischbestandes gemäß den Zielen der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1). Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowohl der Fische selbst als auch ihrer Lebensräume. Bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten. Dabei sind

¹ vgl. §§ 929 ff. BGB

die anderen Nutzungsarten am Gewässer angemessen zu berücksichtigen. Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Besatzmaßnahmen mit Ausnahme des Einsatzes in Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind nur mit einheimischen Arten durchzuführen. Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen. Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Fischarten als einheimisch gelten.

(4) Wird das Fischereirecht im Sinne des § 12 verpachtet, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 2 dem Pächter.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann von Amts wegen oder auf Antrag der zur Hege Verpflichteten durch die Fischereibehörde ausgesetzt werden. Der Fischereiberechtigte ist vor der Entscheidung zu hören, falls er nicht selbst Antragsteller ist.

§ 9a Hegepläne

(1) Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Fischereibezirke bestimmen, für die Hegepläne aufzustellen sind und nähere Bestimmungen über die Aufstellung von Hegeplänen festlegen.

(2) Für einen Fischereibeizirk, für den durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Aufstellung eines Hegeplanes vorgesehen wurde, hat der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist einen Hegeplan aufzustellen. Im Plan sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Fischbestandes und seiner Nahrungsgrundlage sowie zur Feststellung des Gewässerzustandes und der natürlichen Ertragsfähigkeit des Gewässers,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer und des Fischbestandes sowie zur Durchführung des Fischbesatzes,
3. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der Fischereirechte und unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 getroffenen Feststellungen,
4. die Überwachung der Durchführung des Hegeplans,
5. die statistische Erfassung der Fänge,
6. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer,
7. gemeinschaftliches Fischen.

Die Fischereibehörde legt durch Rechtsverordnung den Zeitraum fest, für den der Hegeplan aufzustellen ist.

(3) Die Hegepläne sollen, soweit auch in den angrenzenden Fischereibezirken Hegepläne zu erstellen sind, mit diesen abgestimmt werden. Die Hegepläne bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu sichern und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu gewährleisten.

(4) Wird nicht innerhalb der durch die Rechtsverordnung bestimmten Frist ein Hegeplan aufgestellt oder wird dieser aus Gründen, die von dem Fischereiausübungsberechtigten zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem Monat den Hegeplan auf Kosten des Pflichtigen aufstellen oder aufstellen lassen. Bis zur Aufstellung des Hegeplans ruht die Fischereiausübung.

(5) Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, kann die Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 10

Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann einem anderen durch Vertrag in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (Fischereierlaubnisvertrag) übertragen werden, soweit eine Übertragung nicht ausgeschlossen ist. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt die Befugnis zum Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen.

§ 11

Nutzung der Fischereirechte durch juristische Personen

Fischereirechte juristischer Personen können nur durch Abschluss von Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden. Dies gilt nicht für Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und des § 4 Absatz 4.

§ 12

Fischereipachtvertrag

(1) Abschluss, Verlängerung, Änderung und Kündigung eines Fischereipachtvertrags bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit beträgt zwölf Jahre.

(2) Ein Fischereipachtvertrag darf mit nicht mehr als drei natürlichen Personen oder nur mit einer juristischen Person abgeschlossen werden.

(3) Die Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zulassen, wenn die Beachtung der Vorschrift eine unbillige Härte darstellen würde und die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.

(4) Verträge, die gegen Absatz 1 oder 2 verstoßen, sind nichtig.

(5) Im Fall der Veräußerung des verpachteten Gewässergrundstücks oder des selbstständigen oder beschränkten Fischereirechts finden die beim Verkauf von Grundstücken geltenden pacht- und mietrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 13

Anzeige von Fischereipachtverträgen

(1) Abschluss und Änderung eines Fischereipachtvertrags sind binnen eines Monats unter Vorlage des Vertrags vom Verpächter der Fischereibehörde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Unterpachtverträge.

(2) Die Fischereibehörde hat innerhalb von zwei Monaten den Vertrag sowie dessen Änderung zu beanstanden, wenn gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wurde oder zu erwarten ist, dass der Pächter nicht die Gewähr für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes bietet.

(3) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides liegen soll, in bestimmter Weise zu ändern oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht eine Vertragspartei innerhalb der Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß, jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

(6) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die vom Land oder vom Bund abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 14

Fischereierlaubnisvertrag

(1) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeins sind. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheins ausgeübt werden.

(2) Für offene Gewässer kann der Fischereiverband Saar zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge gegenüber dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter festsetzen sowie die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel beschränken.

§ 15

Fischereiausübung in Seitenarmen

(1) Fischereiberechtigte an Seitenarmen eines Gewässers sind verpflichtet, die Ausübung ihrer Fischereirechte den in den angrenzenden Strecken des Gewässers zur Fischerei Berechtigten auf Verlangen gegen Entschädigung zu überlassen, es sei denn, die Fischereiberechtigten an den Seitenarmen verpflichten sich, die zum Schutz und zur wirtschaftlichen Nutzung der Fischgewässer notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit den Fischereiberechtigten im Gewässer zu treffen. Seitenarme im Sinne des Satzes 1 sind natürliche und künstliche Abzweigungen, die sich mit dem Gewässer wieder vereinigen und die keine geschlossenen Gewässer sind.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt sich hinsichtlich des Umfangs und der räumlichen Ausdehnung der Fischerei im Seitenarm nach den Fischereirechten im Gewässer.

(3) Wird die Fischerei durch natürliche oder künstliche Veränderungen in den Gewässern betroffen, so können die Beteiligten eine Anpassung der Entschädigung und der sonstigen Überlassungsbedingungen an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Für Häfen und Stichkanäle, die der Schifffahrt dienen und für blind endende Altarme natürlicher Gewässer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fischereiberechtigte zur Überlassung der Fischereiausübung nicht verpflichtet ist, wenn er die Fischerei ruhen lässt.

§ 16

Fischereiausübung in blind endenden Gewässern

(1) Steht ein Gewässer in Verbindung mit einem blind endenden Gewässer, so kann der im Gewässer an der Verbindungsstelle oder der in dem blind endenden Gewässer Fischereiberechtigte dieses gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, absperren. Bis zur endgültigen Absperrung ist der im Gewässer zur Fischerei Berechtigte befugt, die Fischerei im blind endenden Gewässer auszuüben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 letzter Satz steht dem Fischereiberechtigten im blind endenden Gewässer ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Fischereiberechtigten im Gewässer zu. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für blind endende Bewässerungs- und Entwässerungsgräben gilt Absatz 1 nicht, wenn der in ihnen zur Fischerei Berechtigte die Fischerei ruhen lässt und dies der Fischerei im Gewässer nicht nachteilig ist.

§ 16a

Fischereiausübung in den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau

Die Ausübung der Fischerei in den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau ist zulässig, soweit sie den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Fischereiberechtigung bei Ausübung eines fremden Fischereirechts

Wer zur Ausübung eines fremden Fischereirechts nach den §§ 15 und 16 befugt ist, gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

§ 18

Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen. Umfang und Inhalt des Ausübungsrechts auf den überfluteten Grundstücken richten sich nach Umfang und Inhalt des Rechts am Gewässer. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur dann betreten werden, wenn nicht von Wasserfahrzeugen aus gefischt werden kann. Auf überfluteten fremden Fischgewässern, Hofräumen, gewerblichen Anlagen und eingefriedigten Grundstücken mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden darf nicht gefischt werden.

(2) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

§ 19

Betretungsrecht

(1) Fischereiausübungsberechtigte sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zweck der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, erforderlich ist.

(3) Die Befugnis nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen, soweit diese im Uferbereich liegen, mit Ausnahme von Campingplätzen.

(4) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt trotz entsprechender Bemühungen eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechts festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrags oder eines Fischereierlaubnisvertrags, auch wenn er mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, als erteilt. Das Gleiche gilt, wenn ein Fischereiberechtigter Mitglied einer Fischereigenossenschaft ist und der Fischereipachtvertrag oder Fischereierlaubnisvertrag mit der Fischereigenossenschaft oder dem Fischereipächter geschlossen worden ist.

§ 20 Ausgleichspflicht

In den Fällen der §§ 18 und 19 hat der Fischereiausübungsberechtigte dem Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen die ihm entstandenen Nachteile auszugleichen.

Fünfter Abschnitt Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

§ 21 Fischereibezirke

(1) In offenen Gewässern ist die Fischerei in Fischereibezirken auszuüben.

(2) Fischereibezirke sind entweder Eigenfischereibezirke (§ 22) oder gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 23).

§ 22 Eigenfischereibezirk

(1) Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein einziges Fischereirecht erstreckt,

1. in fließenden Gewässern in der ganzen Breite ununterbrochen auf mindestens 2 km Gewässerlänge oder auf eine Mindestfläche von 0,5 ha,
2. auf ein ganzes stehendes Gewässer von mindestens 5 ha Wasserfläche.

Das Gleiche gilt, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Personengemeinschaft sich auf Gewässerstrecken beziehen, die aneinander grenzen und dabei die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Die Verpachtung eines Eigenfischereibezirks in Teilen ist nur zulässig, wenn jeder Teil die gesetzliche Mindestgröße hat.

§ 23

Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks in Teilen ist bei fließenden Gewässern nur zulässig, wenn jeder Teil die Mindestgröße eines Eigenfischereibezirks hat.

§ 24

Abrundung von Fischereibezirken

(1) Zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung kann die Fischereibehörde benachbarte gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

(2) Die Fischereibehörde hat

1. ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, im Wege der Abrundung in den Eigenfischereibezirk einzugliedern, wenn der Inhaber des Eigenfischereibezirks dies beantragt und die übrigen Beteiligten damit einverstanden sind und dadurch der gemeinschaftliche Fischereibezirk die Mindestgröße eines Eigenfischereibezirks nicht unterschreitet;
2. benachbarte, gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenzuschließen, wenn ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk die Mindestgröße des Eigenfischereibezirks nicht erreicht.

(3) Änderungen von Fischereibezirken werden erst nach Ablauf oder Beendigung der bestehenden Fischereipachtverträge (§ 12) wirksam.

§ 25

Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen.

(2) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht der Fischereibehörde.

(3) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt.

(4) Das Stimmrecht des einzelnen Mitglieds und sein Anteil an den Nutzungen und Lasten bestimmen sich nach dem Wert seines Fischereirechts. Dieser richtet sich nach der anteiligen Länge der Uferlinie seines Fischereirechts. Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung nach § 25a einen anderen Maßstab für die Ermittlung des Wertes der Fischereirechte festlegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als 2/5 aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen.

(5) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der Umfang des Stimmrechts und der Anteil an den Nutzungen und Lasten des einzelnen Mitglieds hervorgehen.

(6) Steht ein Fischereirecht mehreren Personen zu, so können sie die Rechte hieraus nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für die Verpflichtungen haften sie als Gesamtschuldner. Soweit die Berechtigten keinen gemeinschaftlichen Vertreter bestellt haben, kann die Fischereigenossenschaft aus dem Kreis der Berechtigten einen gemeinschaftlichen Vertreter bestimmen und diesem gegenüber Handlungen wirksam vornehmen, die sie gegenüber dem Inhaber des Fischereirechts vorzunehmen hat.

(7) Die Fischereigenossenschaft kann die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch Vereinbarung mit der Gemeinde auf diese übertragen. Zur Übertragung bedarf es eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 25a

Satzung der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. die Fischereifläche der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen für die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,
8. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde. Die genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan der Fischereibehörde auf Kosten der Fischereigenossenschaft zu veröffentlichen.

(4) Die Fischereibehörde erlässt eine Mustersatzung. Satzungen, die der Mustersatzung entsprechen, sind abweichend von Absatz 3 Satz 2 der Fischereibehörde lediglich anzuzeigen; für die Veröffentlichung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 26

Konstituierung der Fischereigenossenschaft

(1) Bis zur Wahl des Vorstandes der Fischereigenossenschaft werden dessen Geschäfte auf Kosten der Fischereigenossenschaft von der Verwaltung der zuständigen Gemeinde wahrgenommen. Die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks eine Genossenschaftsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass das vorläufige Mitgliederverzeichnis mit deren anteiligen Uferlängen unterteilt nach den zum Fischereibezirk gehörenden Gewässern und der Satzungsentwurf drei Wochen bei der Gemeindeverwaltung offen liegen.

(2) Kommt ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Satzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks zustande, so kann die Fischereibehörde eine Satzung für die Fischereigenossenschaft erlassen. Hinsichtlich der Bekanntmachung gilt § 25a Absatz 3 .

(3) Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung nach Abs. 1 kann ausgesetzt werden, solange die Ausübung des Fischereirechts wegen der Beschaffenheit der Gewässer eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks nicht möglich ist.

(4) Erstreckt sich ein Fischereibezirk nach § 24 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Gemeinde nach Absatz 1 zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Fischereibezirks liegt. In Zweifelsfällen wird die zuständige Gemeinde von der Fischereibehörde bestimmt.

Sechster Abschnitt

Fischereischein, Fischerprüfung, Fischereiabgabe, Erlaubnisschein

§ 27

Fischereischein

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 48, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

1. für den Eigentümer und Fischereipächter von geschlossenen Privatgewässern, die ausschließlich der Zucht von Fischen dienen (§ 4 Absatz 4),
2. soweit der Fischereiverband Saar in besonderen Fällen und für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.

(3) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine sind dem Fischereischein nach diesem Gesetz gleichgestellt.

§ 28 Jugendfischereischein

(1) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers.

§ 29 Gültigkeitsdauer

(1) Der Fischereischein wird

1. als Jahresfischereischein oder als Jugendfischereischein für ein Kalenderjahr,
2. als Fünfjahresfischereischein für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeins kann verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer steht der Erteilung gleich.

(3) Der Fischereischein ist nach einem von der Fischereibehörde bestimmten Muster zu erteilen.

§ 30 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist

1. für Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz haben, die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnsitz liegt sowie der Fischereiverband Saar,
2. für alle übrigen Personen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will sowie der Fischereiverband Saar.

(2) Vor der Versagung oder der Erklärung der Ungültigkeit eines Fischereischeins ist der Fischereiverband Saar zu hören.

§ 31 Versagung des Fischereischeins

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,

2. die

- a) wegen einer Straftat gegen fischerei-, jagd-, tierschutz-, naturschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften,
- b) wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten,
- c) wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung,
- d) wegen eines sonstigen Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Zuwiderhandlung eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn seit der Rechtskraft der Entscheidung fünf Jahre vergangen sind.

(4) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Fall einer Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße der Fischereischein versagt werden kann.

§ 31a

Einziehung des Fischereischeins

Werden nach Erteilung des Fischereischeins Tatsachen bekannt, die eine Versagung rechtfertigen oder gerechtfertigt hätten, so kann, im Fall des § 31 Absatz 1 muss die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Behörde diesen für ungültig erklären und einziehen.

§ 32

Fischerprüfung

(1) Die erste Erteilung eines Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins ist davon abhängig, dass der Antragsteller eine Fischerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften nachgewiesen hat.

(2) Die Fischereibehörde erlässt durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt und das Prüfungsverfahren geregelt werden. Die Prüfungsordnung kann Vorschriften über Prüfungsgebühren enthalten. Die Prüfungsordnung soll auch einen praktischen Teil für die Fischerprüfung beinhalten. In der Rechtsverordnung werden auch die Fälle bestimmt, in denen Personen aus besonderen Gründen von der Ablegung der Fischerprüfung befreit sind.

§ 33 Gebühren und Abgaben

(1) Die Erhebung von Gebühren für den Fischereischein richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften. Mit diesen Gebühren kann eine Fischereiabgabe erhoben werden, deren Höchstbetrag das Dreifache der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des jeweiligen Fischereischeins nicht übersteigen darf.

(2) Die Fischereiabgabe ist an das Land abzuführen. Die Fischereibehörde führt 80 Prozent der Einnahmen aus der Fischereiabgabe an den Fischereiverband Saar ab. Der Fischereiverband hat diese Mittel entsprechend seiner Aufgaben nach § 4 des Gesetzes über den Fischereiverband Saar vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726,745), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 27 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), zu verwenden. Er hat die Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe der Fischereibehörde für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Die restlichen 20 Prozent der Fischereiabgabe sind von der Fischereibehörde zur Förderung der Fischerei zu verwenden.

(3) Die näheren Bestimmungen über Erhebung und Verwendung der Fischereiabgabe erlässt die Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.

§ 34 Erlaubnisschein

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss unbeschadet des § 27 einen Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 27 Abs. 1 genannten Personen zur Einsichtnahme aushändigen.

(2) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich in den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 2.

§ 35 Inhalt des Erlaubnisscheins

(1) Der Erlaubnisschein zum Fischfang muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des zum Abschluss des Fischereierlaubnisvertrags Berechtigten sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten,
2. Name, Vorname, Tag der Geburt und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisscheins,
3. Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer; diese darf ein Jahr nicht überschreiten und muss mit dem Ablauf des Kalenderjahres enden,
4. Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteils, auf das sich der Erlaubnisvertrag bezieht,
5. Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Wasserfahrzeuge.

- (2) Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass
1. für die Erlaubnisscheine bestimmte Muster zu verwenden und
 2. über die abgeschlossenen Erlaubnisverträge Listen zu führen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 2 zu führenden Listen sind dem Fischereiverband Saar auf Verlangen vorzulegen.

Siebenter Abschnitt Fischartenschutz und Schutz der Fischbestände

§ 36 Verbot schädigender Mittel

(1) Es ist verboten, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende oder giftige Mittel oder verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken zu verwenden.

(2) Der Fischereiverband Saar kann zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen, soweit damit nicht eine nachteilige Beeinflussung der Eigenschaft des Gewässers verbunden ist.

(3) Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom ausgeübt werden darf.

§ 37 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Sind solche Vorrichtungen aus technischen Gründen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes von der Fischereibehörde festzusetzen. Weiter gehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 38 **Ablassen von Gewässern**

Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerks, kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiberechtigte und der Fischereiverband Saar sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen des § 32 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 39 **Schutz der Fischerei**

(1) Zum Schutz der Fischerei können durch Rechtsverordnung der Fischereibehörde Bestimmungen getroffen werden über:

1. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, den Schutz einheimischer Fischpopulationen, seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten, der Fischnährtiere und für die Fischerei bedeutsamer Wasserpflanzen,
2. das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
3. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
4. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
5. Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
6. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaiches, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
7. das Einlassen zahmen Wassergeflügels ins Gewässer,
8. die waidgerechte Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften,
9. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
10. die Bekämpfung von Fischkrankheiten,
11. Sperrzeiten nach Besatz mit fangfähigen Fischen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Fischeier, Fischbrut und Fische, die aus Fischzuchten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

(3) Für geschlossene Gewässer gilt Absatz 1 nur, soweit dies in der Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die Veranstaltung eines gemeinsamen Fischens ist vornehmlich als Maßnahme der Fischhege zulässig. Ein gemeinsames Fischen ist bei dem Fischereiverband Saar anzumelden; diese kann die Veranstaltung untersagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der

Vegetation der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden kann. Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung das Anmeldeverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Untersagungsgründe für ein gemeinsames Fischen näher regeln.

§ 40 **Sicherung des Fischwechsels**

In einem offenen Gewässer dürfen unbeschadet der §§ 3 und 16 keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Fischwechsel verhindern. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 41 **Schonbezirke**

(1) Die Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässerteile, die für den Fischwechsel von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

Vor Erlass der Verordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Offenlegung sind von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen den Entwurf binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen, das Windsurfen und der Eissport beschränkt oder verboten werden. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau.

(3) Schonbezirke sind örtlich durch die Ortspolizeibehörde zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

§ 42 **Fischwege**

(1) Wer Absperrbauwerke oder andere Anlagen in einem offenen Gewässer herstellt, die den Fischwechsel verhindern oder erheblich beeinträchtigen, muss auf seine Kosten von der Fischereibehörde bestimmte Fischwege anlegen und unterhalten.

Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die Fischereibehörde kann bestimmen, dass der Fischweg ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten des Jahres offen und betriebsfähig zu halten ist.

(3) Die Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen,

1. solange der Fischwechsel durch bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist,
2. wenn die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist,
3. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischwegs Kosten oder Nachteile verursacht, die in keinem Verhältnis zu dem Zweck des Schutzes und der Erhaltung der einheimischen Fischarten stehen.

(4) Bei Ausnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Ist die Errichtung eines Fischwegs nicht möglich, so tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung nach Absatz 4.

§ 43

Fischwege bei bestehenden Anlagen

Bei Anlagen nach § 42 Absatz 1, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, haben die Eigentümer die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen durch das Land gegen Entschädigung zu dulden. Liegt die Anlegung ganz oder vorwiegend im Interesse bestimmter Fischereiberechtigter oder Fischereiausübungsberechtigter, so kann die Fischereibehörde die Anlegung davon abhängig machen, dass die Begünstigten sich dem Land gegenüber verpflichten, Entschädigungen und Bau- und Betriebskosten ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 44

Fischfang an Fischwegen

(1) In den Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

(2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang auch an den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischwegs verboten.

(3) Die Fischereibehörde bestimmt die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung und deren Kennzeichnung. Zur Kennzeichnung ist in den Fällen des § 42 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält. Für die Kennzeichnung gilt im Übrigen § 41 Abs. 3.

(4) Die Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 45 Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführen.

Achter Abschnitt Entschädigung

§ 46 Entschädigung

(1) Hat eine Behörde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§ 119 bis 121 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet.

(4) Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahmen trifft.

Neunter Abschnitt Fischereibehörden, Fischereiaufsicht, Fischereibeirat

§ 47 Fischereibehörde

Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 48 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht ist Aufgabe des Fischereiverbands Saar.

(2) Bedienstete des Fischereiverbandes Saar und ehrenamtliche Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf die Besichtigung keiner vorherigen Anmeldung und Mitteilung.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben neben dem Fischereiverband Saar die Einhaltung der Vorschriften über den Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang und den Schutz der Fischbestände zu überwachen. Der Fischereiverband Saar und die Ortspolizeibehörden können sich zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in und an den Gewässern der ehrenamtlichen Fischereiaufseher nach Absatz 4 bedienen.

(4) Zur Durchführung der Fischereiaufsicht kann die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder der Fischereiverbände zuverlässige, sachkundige und mit den Aufgaben der Fischereiaufsicht vertraute Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen. Sie sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verpflichten. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Fischereibehörde. Zu Legitimationszwecken sind Dienstausweise auszustellen. Den Fischereiaufsehern können zur Unterstützung der Wasserbehörden Aufgaben im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß §§ 83 Absatz 1, 84 Absatz 1 des Saarländischen Wassergesetzes übertragen werden. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung bzw. die nachträgliche Übertragung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, welche insoweit die Fachaufsicht über die Fischereiaufseher wahrnimmt. Die oberste Wasserbehörde kann die Fachaufsicht auf untere Wasserbehörden übertragen.

(5) Auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffene Personen haben den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen jederzeit

1. die Personalien anzugeben,
2. den Fischereischein sowie den Erlaubnisschein zur Einsichtnahme auszuhändigen,
3. die mitgeführten Fanggeräte, die Köder, die Fische sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

(6) Die Fischereiaufsichtsperson hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen. Sie ist befugt, Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, Grundstücke zu betreten und, soweit anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen, Gewässer zu befahren.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher haben Anspruch auf Kostenersatz sowie kostenfreie Ausbildung und Fortbildung. Der Kostenersatz kann pauschaliert werden.

(8) Die Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung 2 das Nähere über die Rechte, Pflichten, Amtsdauer sowie Bestellung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Fischereiaufseher und ihre Aufgaben im Einzelnen.

§ 49 Anzeige von Fischsterben

Fischereiausübungsberechtigte sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der Ortspolizeibehörde, wenn diese nicht erreichbar ist, bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 50 Befugnisse des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Fischereiverbandes Saar

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen, sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in allen Gewässern berechtigt, Fische zu fangen und sich anzueignen. Dabei sind sie von den Bestimmungen der Landesfischereiordnung über Schonzeiten und Mindestmaße ausgenommen. Vor Durchführung der Untersuchungen ist der jeweilige Fischereiberechtigte zu informieren. Soweit unaufschiebbare Maßnahmen dies erfordern, kann der Fischereiberechtigte auch nachträglich informiert werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für mit Berechtigungsnachweis versehene Mitarbeiter und Beauftragte des Fischereiverbandes Saar.

§ 51 (aufgehoben)

Zehnter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 4 Besatzmaßnahmen in Fließgewässern nicht der Fischereibehörde einen Monat vorher anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Fischereibehörde den Einsatz nicht einheimischer Fischarten oder den erstmaligen Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer durchführt,
3. entgegen § 11 Fischereirechte nutzen lässt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 den Abschluss oder die Änderungen eines Fischereipachtvertrags der Fischereibehörde nicht anzeigt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Fischereierlaubnisverträge mit Personen abschließt, die nicht Inhaber eines Fischereischeins sind,
6. entgegen § 14 Abs. 2 bei Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen die festgesetzte Höchstzahl überschreitet oder gegen die festgesetzten Fangerlaubnisbeschränkungen verstößt,

7. entgegen § 18 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in eine Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
8. entgegen § 27 Abs. 1 oder § 34 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein oder Erlaubnisschein bei sich zu führen,
9. entgegen § 27 Abs. 1 oder § 34 den Fischereischein oder Erlaubnisschein auf Verlangen eines zur Kontrolle Berechtigten zur Einsichtnahme nicht aushändigt,
10. entgegen § 28 Abs. 2 als Inhaber eines Jugendfischereischeins ohne Begleitung eines Fischereischeininhabers die Fischerei ausübt, es sei denn, er hat die Fischerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet,
11. entgegen § 35 Abs. 1 Erlaubnisscheine ausstellt, die unrichtige oder nicht vollständige Angaben enthalten,
12. entgegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind,
13. entgegen § 36 beim Fischen verbotene Mittel anwendet,
14. entgegen § 37 Abs. 1 keine Vorrichtungen herstellt oder unterhält, die das Eindringen der Fische verhindern,
15. entgegen § 38 eine Anzeige nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
16. entgegen § 39 Abs. 4 ein gemeinsames Fischen veranstaltet, ohne die Zustimmung der Fischereibehörde einzuholen oder Bedingungen oder Auflagen der Zustimmungsbehörde nicht einhält,
17. entgegen § 40 den Fischwechsel verhindert,
18. entgegen § 42 Abs. 1 keine Fischwege anlegt und unterhält,
19. entgegen § 42 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung der Fischereibehörde, den Fischweg offen und betriebsfähig zu halten, nicht nachkommt,
20. entgegen § 44 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 44 Abs. 2 während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, auf den von der Fischereibehörde bestimmten Strecken fischt,
21. entgegen § 45 an oder auf Gewässern Fischereigeräte fangfertig mitführt,
22. entgegen § 48 Abs. 5 und 6 dem Verlangen der Fischereiaufsichtsperson nicht nachkommt,
23. den Vorschriften einer aufgrund des § 35 Abs. 2, des § 36 Abs. 3, der §§ 39 oder 41 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
24. vollziehbare Auflagen, mit denen eine auf diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen beruhende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
25. entgegen § 49 Fischsterben nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Fischereigeräte und Fangmittel, die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten verwendet und Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Elfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 53 Übergangsvorschriften

(1) Eine vor In-Kraft-Treten des Gesetzes gebildete Fischereigenossenschaft gilt als gemeinschaftlicher Fischereibezirk nach § 23; ihre Satzung ist, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Ungeachtet dessen gelten auch für die Zeit der Anpassung die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei bleiben unberührt.

§ 54 *(entfallen)*

§ 55 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung - LFO)

vom 5. Februar 2020 (Amtsbl. Teil I, Nr. 6, S. 132)

Aufgrund von § 9 Absatz 3 Satz 3, § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 3, § 36 Absatz 3, § 39 Absatz 1 und Absatz 4 sowie § 48 Absatz 8 des Saarländischen Fischereigesetzes (SFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2017 S. 76) sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Erster Abschnitt

Einheimische Fischarten

§ 1 Einheimische Fischarten

Zweiter Abschnitt

Fangverbote

§ 2 Mindestmaße

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Artenschonzeiten

§ 5 Ganzjährig geschützte Fischarten

§ 6 Besatzfische, Beschränkungen für das Aussetzen von Fischen

§ 7 Zurücksetzen von Fischen

§ 8 Verwendung von Setzkeschern

§ 9 Ausnahmen von Fangverboten

Dritter Abschnitt

Fangbeschränkungen,

§ 10 Unzulässige Angelmethoden, Tierschutz und Waidgerechtigkeit

§ 11 Köderfische

§ 12 Bewegliche Fischereivorrichtungen

§ 13 Maschenweite

Vierter Abschnitt

Gemeinsames Fischen

§ 14 Anmeldepflicht

§ 15 Zustimmungsverfahren

§ 16 Versagungsgründe und Einschränkungen

§ 17 Tierschutz und Waidgerechtigkeit bei gemeinsamen Fischen

§ 18 Fangverwertung und Meldung der Fangergebnisse

Fünfter Abschnitt

Bekämpfung von Fischseuchen und –krankheiten

- § 19 Aussetzen
- § 20 Meldepflicht und Schutzmaßnahmen

Sechster Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

- § 21 Entnahmen
- § 22 Wasserpflanzen, Fischlaich und Fischnährtiere
- § 23 Ausnahmen
- § 24 Einlassen von Tieren

Siebenter Abschnitt

Ordnung des Fischfangs

- § 25 Fischereigeräte
- § 26 Veränderung von Kennzeichen

Achter Abschnitt

Fischerprüfungsordnung

- § 27 Abnahme der Prüfung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Prüfungstermin
- § 30 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr
- § 31 Prüfung
- § 32 Prüfungsergebnisse
- § 33 Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung
- § 34 Prüfungsniederschrift
- § 35 Ausnahmeregelung
- § 36 Gleichstellung von Fischerprüfungen und Fischereischeinen

Neunter Abschnitt

Fischereiaufseher

- § 37 Bestellung und Verpflichtung
- § 38 Dienstausweis, Dienstabzeichen
- § 39 Pflichten und Befugnisse des Fischereiaufsehers, Kostenersatz

Zehnter Abschnitt

Elektrofischerei

- § 40 Zustimmung des Fischereiverbandes
- § 41 Zustimmungsvoraussetzungen
- § 42 Antragstellung
- § 43 Berechtigte Personen

- § 44 Ausweispflichten
§ 45 Fangbuchführung

Elfter Abschnitt Fischereiabgabe

- § 46 Fischereiabgabe

Zwölfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

- § 47 Ordnungswidrigkeiten

Dreizehnter Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Einheimische Fischarten

§ 1 Einheimische Fischarten

(1) Einheimische Fischarten im Sinne des Saarländischen Fischereigesetzes sind:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Stör (*Acipenser sturio*)
Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)
Maifisch (*Alosa alosa*)
Bachforelle (*Salmo trutta fario*)
Seeforelle (*Salmo trutta lacustris*)
Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)
Äsche (*Thymallus thymallus*)
Rotaugen/Plötze (*Rutilus rutilus*)
Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)
Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
Laube/Ukelei (*Alburnus alburnus*)
Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
Döbel (*Squalius cephalus*)
Aland (*Leuciscus idus*)
Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)
Gründling (*Gobio gobio*)
Schleie (*Tinca tinca*)
Nase (*Chondrostoma nasus*)
Barbe (*Barbus barbus*)
Brachsen (*Abramis brama*)

Güster (*Blicca bjoerkna*)
Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Gibel (*Carassius gibelio*)
Karausche (*Carassius carassius*)
Wildkarpfen (*Cyprinus carpio*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Bachschmerle (*Barbatula barbatula*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Wels (*Siluris glanis*)
Aal (*Anguilla anguilla*)
Hecht (*Esox lucius*)
Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
Zander (*Stizostedion lucioperca*)
Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)
Groppe (*Cottus rhenanus*)
Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Quappe (*Lota lota*)
Edelkrebs (*Astacus astacus*)
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
Malermuschel (*Unio pictorum*)
Große Flussmuschel (*Unio tumidus*)
Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*)
Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)
Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)
Kugelmuscheln (*Sphaerium*-Arten)
Erbsenmuscheln (*Pisidium*-Arten)
Häubchenmuschel (*Musculium lacustre*)

(2) Der Besatz mit Arten nach Absatz 1 in Fließgewässern ist nach § 9 Absatz 2 des Saarländischen Fischereigesetzes der Fischereibehörde einen Monat vorher zusammen mit einem Herkunftsnachweis anzuzeigen.

(3) Im Falle des Europäischen Aals ist die legale Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.09.2007, S. 17) und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(4) Folgende Arten dürfen in geschlossene Gewässer eingesetzt werden:

Regenbogenforelle (*Onchorhynchus mykiss*)
Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*)
Zuchtformen des Karpfens (*Cyprinus carpio*)
Sterlet (*Acipenser ruthenus*)

Zweiter Abschnitt Fangverbote

§ 2 Mindestmaße

Auf folgende Fischarten darf sowohl in offenen als auch in geschlossenen Gewässern der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Aal (*Anguilla anguilla*) 50 cm
Hecht (*Esox lucius*) 50 cm
Zander (*Stizostedion lucioperca*) 45 cm
Barbe (*Barbus barbus*) 40 cm
Karpfen (*Cyprinus carpio*) 35 cm
Nase (*Chondrostoma nasus*) 35 cm
Äsche (*Thymallus thymallus*) 30 cm
Bachforelle (*Salmo trutta fario*) 25 cm
Schleie (*Tinca tinca*) 25 cm

§ 3 Ausnahmen

Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zum Besatz anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 4 Artenschonzeiten

Für alle offenen und geschlossenen Gewässer gelten folgende Schonzeiten, in denen der Fang der nachstehenden Arten verboten ist:

Bachforellen vom 1. Oktober bis 31. März
Äschen vom 1. März bis 30. April
Barben vom 15. März bis 15. Juni
Nasen vom 15. März bis 15. Juni
Zander vom 15. Februar bis 31. Mai
Hechte vom 15. Februar bis 31. Mai

§ 5 Ganzjährig geschützte Fischarten

Auf folgende Fischarten darf, mit Ausnahme von geschlossenen Privatgewässern, die ausschließlich der Zucht von Fischen dienen, der Fang nicht ausgeübt werden:

Bachschmerle (*Barbatula barbatula*)
Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
Lachs (*Salmo salar*)
Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)
Maifisch (*Alosa alosa*)
Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
Groppe (*Cottus rhenanus*)
Quappe (*Lota lota*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Stör (*Acipenser sturio*)
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus*)
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
Große Flussmuschel (*Unio tumidus*)
Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)
Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
Kleine Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)
Malermuschel (*Unio pictorum*)

§ 6

Besatzfische, Beschränkungen für das Aussetzen von Fischen

(1) Nach einer Besatzmaßnahme mit fangfähigen Fischen in offenen und geschlossenen Gewässern darf auf die eingesetzte Fischart während eines Zeitraumes von zwei Wochen ab dem Tage der Besatzmaßnahme der Fang nicht ausgeübt werden.

(2) Nicht ausgesetzt werden dürfen

1. Fische, die genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes oder gentechnische Veränderungen, soweit nicht eine Genehmigung zum Aussetzen nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen solcherart veränderter Fische,
2. Aale in Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion und in Gewässer mit einem sich selbst erhaltenden Edel- oder Steinkrebsbestand,
3. Fischarten, die in der jeweiligen fischereibiologischen Gewässerregion des Aussetzungsgebietes nicht standortgerecht sind, und
4. Fische, die im Rahmen fischereilicher Veranstaltungen außerhalb des Saarlandes gefangen wurden. In begründeten Fällen kann der Fischerverband Saar Ausnahmen zulassen.

§ 7 Zurücksetzen von Fischen

(1) Werden in offenen oder geschlossenen Gewässern untermaßige oder einem sonstigen Fangverbot unterliegende Fische gefangen, so sind sie unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

(2) Gefangene Fische invasiver Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden. Es gilt § 10 Absatz 5 dieser Verordnung.

§ 8 Verwendung von Setzkeschern

Fische, die für den menschlichen Verzehr sowie für den Umbesatz bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden. Das Zurücksetzen ist unzulässig. Es dürfen nur knotenfreie, textile Setzkescher benutzt werden, die eine Länge von mindestens 3,50 m sowie einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen und durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen gesichert sind. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 5 kg zum Verzehr und 7 kg zum Umbesatz gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern bei Wellenschlag ist nicht zulässig.

§ 9 Ausnahmen von Fangverboten

Der Fischereiverband Saar kann aus hegerischen, wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Fangverboten zulassen.

Dritter Abschnitt Fangbeschränkungen

§ 10 Unzulässige Angelmethoden, Tierschutz und Waidgerechtigkeit

(1) Verboten ist

1. das Fischen bei Nacht,
2. das Reißen, Stechen und Harpunieren sowie die Anwendung anderer nicht waidgerechter Maßnahmen und Angelmethoden,
3. der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfütterungsmaterial sowie Zuckmückenlarven,
4. das Angeln mit lebenden Köderfischen und mit anderen lebenden Wirbeltieren,
5. das gleichzeitige Angeln mit mehr als zwei Ruten sowie
6. das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release).

(2) Als Nachtzeit gemäß Absatz 1 Nummer 1 gilt:
vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
und vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 2 bis 6 gelten auch für geschlossene Gewässer. Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 1 gilt für geschlossene Gewässer ab 5 ha.

(4) Der Fischereiverband Saar kann in begründeten Ausnahmefällen das Nachtfischverbot, bei Bedarf mit Auflagen, aufheben.

(5) Die Tötung von Fischen hat tierschutzgerecht nach Maßgabe der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) zu erfolgen. Insbesondere ist es verboten, ihnen mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

§ 11 Köderfische

(1) Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden. Diese müssen aus dem Gewässer stammen, in dem der Fischfang ausgeübt wird.

(2) Nach den §§ 2, 4 und 5 geschützte Fischarten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

§ 12 Bewegliche Fischereivorrichtungen

(1) Durch das Auslegen von Stellnetzen, Aalsäcken oder Reusen darf höchstens ein Drittel der Breite der Wasserfläche bei mittlerem Wasserstand für den Wechsel der Fische versperrt werden.

(2) Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, dass zwei Drittel der Wassertiefe frei bleiben, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des Fischereirechts.

(3) Soweit Reusen eingesetzt werden, sind sie mit Otterkreuzen oder Ottergittern zu versehen.

(4) Der Fischereiverband Saar kann Ausnahmen von Absatz 1 aus hegerischen, wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Gründen zulassen.

§ 13 Maschenweite

(1) Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Treib-, Wurf- und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 3 cm haben.

(2) Der Fischereiverband Saar kann aus hegerischen, wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von einer Beschränkung der Maschenweite zulassen.

Vierter Abschnitt Gemeinsames Fischen

§ 14 Anmeldepflicht

Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens sind anmeldepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fischereiverbandes Saar.

§ 15 Zustimmungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu dem gemeinsamen Fischen ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei dem Fischereiverband Saar zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters (Name, Wohnort/Sitz)
- Art der Veranstaltung (z. B. Vereins-, Verbandsfischen)
- Zeitpunkt der letzten Besatzmaßnahme
- eventuell vorgesehene Besatzmaßnahme
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer
- Teilnahmebedingungen (Fischart; Zahl, Art und Ausrüstung der Geräte; Art der ausgesetzten Preise)
- Name der fischereiberechtigten Person/der Pächterin oder des Pächters
- genaue Bezeichnung des Gewässers mit Angabe der Fläche und Uferlänge
- beabsichtigte Fangverwertung

(2) Sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht selbst fischereiberechtigte Person oder Pächterin oder Pächter ist, muss die schriftlich erteilte Einwilligung der fischereiberechtigten Person oder der Pächterin oder des Pächters dem Antrag beigefügt werden.

§ 16 Versagungsgründe und Einschränkungen

(1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn für den Fischereiverband Saar erkennbar ist, dass eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation in den an das Gewässer grenzen-

den Grundstücken eintreten und diese Gefährdung nicht durch Bedingungen und/oder Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Soweit erforderlich, ist die Zustimmung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Verhinderung einer Gefährdung gemäß Absatz 1 zu versehen.

(3) Von einer Gefährdung im Sinne des § 39 Absatz 4 des Saarländischen Fischereigesetzes in Verbindung mit Absatz 1 ist insbesondere bei solchen Veranstaltungen auszugehen, an denen auch Personen teilnehmen, die nur aufgrund eines Tageserlaubnisscheines fischereiausübungsberechtigt sind (offene Veranstaltungen). Das Gleiche gilt, wenn

1. Veranstaltungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai durchgeführt werden,
2. Veranstaltungen länger als vier Stunden dauern,
3. mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden,
4. der Zeitraum zwischen zwei Veranstaltungen am gleichen Gewässer weniger als vier Wochen beträgt,
5. mehr als 200 Personen oder mehr Personen als die Zahl, die sich ergibt durch die Teilung
 - a) der Gesamtuferlänge in Metern durch vier bei stehenden Gewässern,
 - b) der Gesamtuferlänge in Metern durch zehn bei fließenden Gewässern,teilnehmen,
mehr als
 - a) zwei Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei stehenden Gewässern oder
 - b) vier Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei fließenden Gewässern je Teilnehmer verwendet werden,
6. Veranstaltungen an fließenden Gewässern dritter Ordnung durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die an dem Gewässer fischereiausübungsberechtigt sind (vereinsinterne Veranstaltungen), sind erst anmeldspflichtig und bedürfen der Zustimmung des Fischereiverbandes Saar, wenn 25 oder mehr Personen teilnehmen. Sie können auch in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März und an fließenden Gewässern der dritten Ordnung durchgeführt werden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Zustimmung verweigert ist.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. am gleichen Gewässer mehr als insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden,
2. an fließenden Gewässern dritter Ordnung mehr als eine Veranstaltung im Jahr durchgeführt wird.

(5) Bei fließenden Gewässern gilt Absatz 3 für den jeweils für das gemeinsame Fischen vorgesehenen Gewässerabschnitt.

(6) Die Gewässerabschnitte werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Fischereibehörde festgelegt. Bei fließenden Gewässern dritter Ordnung entspricht der Gewässerabschnitt der Pachtstrecke.

§ 17

Tierschutz und Waidgerechtigkeit bei gemeinsamen Fischen

Die Veranstalterin oder der Veranstalter von gemeinsamen Fischen ist zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Einhaltung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit verpflichtet.

§ 18

Fangverwertung und Meldung der Fangergebnisse

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fang zum Verbrauch, Verzehr oder Besitz verwendet wird.

(2) Bei gemeinsamen Fischen an fließenden Gewässern hat die Veranstalterin oder der Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung der Fischereibehörde eine Fangmeldung mit Angaben nach Kilogramm und der prozentualen Zusammensetzung der Arten des Gesamtfangs vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Bekämpfung von Fischseuchen und -krankheiten

§ 19

Aussetzen

(1) Fische, die erkrankt sind, insbesondere an meldepflichtigen Fischkrankheiten gemäß der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), in der jeweils geltenden Fassung, oder an anzeigepflichtigen Fischseuchen gemäß der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 2013 (BGBl. I S. 1576), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen weder in offenen noch in geschlossenen Gewässern ausgesetzt werden. Gleiches gilt für Fische mit sonstigen Krankheitsanzeichen oder einem erkennbaren Parasitenbefall.

(2) Der Verkauf solcher Fische zu Besatzzwecken ist verboten.

(3) Die Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Veterinärbehörde für geschlossene Gewässer zur Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 20 Meldepflicht und Schutzmaßnahmen

(1) Die Fischereiausübungsberechtigte Person sowie die Inhaberin oder der Inhaber von Fischzuchten und Teichwirtschaften sind verpflichtet, das Auftreten der in § 19 Absatz 1 genannten Fischkrankheiten sowie andere Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter der Fischereibehörde unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind anzeigepflichtige Fischseuchen den zuständigen Behörden bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken oder dem jeweils zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der obersten Veterinärbehörde die zur Bekämpfung von Fischkrankheiten mit seuchenhaftem Charakter erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere zur Entseuchung von Gewässern und Geräten und zur unschädlichen Beseitigung verendeter Fische.

Sechster Abschnitt Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 21 Entnahmen

Die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen mit Ausnahme von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist vom 1. Oktober bis 31. Mai in offenen Gewässern unzulässig. Bei Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes ist die Fischereiausübungsberechtigte Person vor dieser Maßnahme anzuhören.

§ 22 Wasserpflanzen, Fischlaich und Fischnährtiere

Wasserpflanzen, Fischlaich und Fischnährtiere dürfen, soweit das Bundesnaturschutzgesetz und das Saarländische Naturschutzgesetz dies zulassen, nur mit Erlaubnis der Fischereiausübungsberechtigten Person aus dem Wasser entnommen werden. Nach § 50 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Fischereigesetzes ist die Entnahme für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte, der Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für biologische Untersuchungen im Rahmen von Forschung, Lehre und der Gewässerbewirtschaftung erlaubt. Der Fischereiausübungsberechtigte ist hierüber zu informieren.

§ 23 Ausnahmen

Die Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde aus hegerischen, wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 zulassen.

§ 24

Einlassen von Tieren

In Fischgewässern darf domestiziertes Wassergeflügel nur mit Zustimmung der Fischereiausübungsberechtigten Person eingelassen werden.

Siebenter Abschnitt Ordnung des Fischfangs

§ 25

Fischereigeräte

(1) Fischereigeräte dürfen nur so aufgestellt oder ausgelegt werden, dass sie den Schiffsverkehr nicht behindern. Die Lage von Fischereigeräten muss den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein.

(2) Fischereigeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu entfernen.

§ 26

Veränderung von Kennzeichen

Markierungen, die zur Bezeichnung der Schifffahrt oder als Kennzeichen für Schonbezirke (Laichschonbezirke, Schonreviere usw.) dienen, dürfen nicht verschoben werden. Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischerinnen oder Fischer unverzüglich dem Fischereiverband Saar anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen kann die Anzeige auch bei der Wasserpolizeibehörde erfolgen.

Achter Abschnitt Fischerprüfungsordnung

§ 27

Abnahme der Prüfung

Die Fischerprüfung ist unter Aufsicht eines vom Fischereiverband Saar zu bildenden Prüfungsausschusses abzulegen.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern, von denen mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sein müssen. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin des Fischereiverbandes Saar; im Verhinderungsfall ein von dieser oder diesem benanntes Mitglied der Prüfungskommission.

(2) Der Fischereiverband Saar erstellt eine Liste der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Absatz 1 und legt diese der Fischereibehörde vor.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Prüfungsvergütung von 50 Euro sowie Fahrtkostenersatz oder Wegegeld entsprechend dem Saarländischen Reisekostengesetz.

(6) Beauftragte der Fischereibehörde können an den Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen.

§ 29 Prüfungstermin

Die Prüfungstermine sind vom Fischereiverband Saar im Einvernehmen mit der Fischereibehörde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, festzusetzen. Der Fischereiverband Saar kann die Durchführung der Fischerprüfung von einer Mindestteilnehmerzahl von 20 abhängig machen. Zeit und Ort der Prüfung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 30 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist davon abhängig, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem Vereinspraktikum mit den von der Fischereibehörde festgelegten Mindestinhalten teilgenommen hat und die Teilnahme an einem vom Fischereiverband Saar bzw. einer von diesem beauftragten Institution durchgeführten Vorbereitungslehrgang nachweisen kann. Der schriftliche Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang gilt gleichzeitig als Zulassung zur Prüfung. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Für die Prüfung einschließlich des Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an den Fischereiverband zu zahlen ist. Die Gebühr beträgt:

- 50,00 (fünfzig) Euro für Minderjährige
- 100,00 (hundert) Euro für Erwachsene
- zusätzlich 20,00 (zwanzig) Euro für eine mündliche Prüfung (§ 31 Absatz 2, Satz 2)

(3) Zur Prüfung dürfen Personen nicht zugelassen werden, die

1. das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. nicht im Besitz einer für sie erforderlichen Einverständniserklärung nach Absatz 1 Satz 3 sind oder
3. die Prüfungsgebühr nicht entrichtet haben oder
4. kein Vereinspraktikum nach Absatz 1 nachweisen können.

§ 31 Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss hat die Prüfung vorzubereiten und den zeitlichen Ablauf festzulegen.

(2) Jede zu prüfende Person hat einen vom Fischereiverband Saar im Einvernehmen mit der Fischereibehörde aufgestellten Fragebogen mit insgesamt 60 Fragen innerhalb von zwei Stunden zu beantworten. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.

(3) Die zu prüfenden Personen dürfen während der Prüfung keine Verbindung miteinander aufnehmen und keine unerlaubten Hilfsmittel (Fachliteratur, Aufzeichnungen u. Ä.) besitzen oder benutzen. Bei Verstoß gegen diese Verbote, auf die vor Beginn der Prüfung aufmerksam zu machen ist, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 32 Prüfungsergebnisse

(1) Die Leistungen der Prüfung sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die zu prüfende Person hat bestanden, wenn sie mindestens 45 der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat.

§ 33 Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

(1) Die zu prüfende Person erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis gemäß einem von der Fischereibehörde festgelegten Muster.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber mündlich unterrichtet. Sie oder er kann einen schriftlichen Bescheid verlangen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung muss vollständig wiederholt werden.

§ 34 Prüfungsniederschrift

Über den Ablauf der Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Prüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, zu den Akten des Fischereiverbandes zu nehmen und für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 35 **Ausnahmeregelung**

Von der Ablegung der Prüfung sind befreit

1. beruflich ausgebildete Fischerinnen oder Fischer und Fischzüchterinnen oder Fischzüchter sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden,
2. volljährige Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen. Die Geltungsdauer dieses Fischereischeines beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person zu bestimmende Monate, die auf dem Jahresfischereischein zu vermerken sind,
3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
4. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch einen Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.
5. volljährige Personen sind
 - a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder
 - b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung (§ 32 des Saarländischen Fischereigesetzes) nicht bestehen können. Die Ausübung der Fischerei ist nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers möglich.

§ 36 **Gleichstellung von Fischerprüfungen und Fischereischeinen**

- (1) Die staatlich abgenommenen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen der anderen Bundesländer sind der Fischerprüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt.
- (2) Soweit Personen mit Behinderung, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Saarland haben, in anderen Bundesländern von der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspflicht befreit sind, gilt ihr Fischereischein auch im Saarland. § 35 Nummer 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine sind nach § 27 Absatz 2 des Saarländischen Fischereigesetzes dem Fischereischein nach dem Saarländischen Fischereigesetz gleichgestellt.
- (4) Fischerprüfungen anderer Staaten werden nicht anerkannt.
- (5) Fischereischeine anderer Staaten werden nicht anerkannt.

Neunter Abschnitt
Fischereiaufseher
§ 37
Bestellung und Verpflichtung

(1) Auf Antrag kann die Fischereibehörde zur Durchführung der Fischereiaufsicht zuverlässige und fachlich geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zu ehrenamtlichen Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern bestellen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Person, die zur Fischereiaufseherin oder zum Fischereiaufseher bestellt werden soll,
2. Nachweis, dass mit Erfolg an einem von der Fischereibehörde durchgeführten Vorbereitungslehrgang über Aufgaben und Befugnisse des Fischereiaufsehers teilgenommen wurde.

(3) Die ehrenamtliche Fischereiaufseherin oder der ehrenamtliche Fischereiaufseher wird durch die Fischereibehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Sie oder er untersteht dem Fischereiverband und ist von diesem zur gewissenhaften Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit zu verpflichten. Vor ihrer oder seiner Verpflichtung ist sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten zu belehren.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher ihre oder seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihre oder seine Befugnisse nicht oder fehlerhaft wahrnimmt.

§ 38
Dienstausweis, Dienstabzeichen

(1) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher erhält einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen nach einem von der Fischereibehörde bestimmten Muster. Der Ausweis und das Abzeichen sind zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen ist.

(2) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher hat bei der Ausübung der Fischereiaufsicht den Dienstausweis und das Dienstabzeichen bei sich zu führen und auf berechtigtes Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Verlust des Ausweises oder des Abzeichens ist der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 39
Pflichten und Befugnisse des Fischereiaufsehers, Kostenersatz

(1) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher hat die Einhaltung der Vorschriften über den Fischereischein, den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie den Schutz der Fischbestände zu überwachen und jeden Verstoß gegen diese Vorschriften dem Fischereiverband anzuzeigen. Mindestens einmal im Jahr ist sie oder er zur

Vorlage eines Tätigkeitsberichtes nach den Vorgaben des Fischereiverbandes gegenüber der Fischereibehörde verpflichtet.

(2) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher, die/der in Fällen des § 48 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 des Saarländischen Fischereigesetzes Fangmittel und Fische sicherstellt, hat die betroffene Person über den Grund der Maßnahme und die Rechtsgrundlage zu belehren. Der betroffenen Person ist die Sicherstellung schriftlich gegen Unterschrift in einem Verzeichnis zu bestätigen. Der Verbleib der Gegenstände ist ihr bekannt zu geben.

Die sichergestellten Fangmittel sind zu kennzeichnen. Fangmittel und Fische sind im Beisein der betroffenen Person fotografisch zu dokumentieren und im Verzeichnis aufzulisten. Legt die betroffene Person gegen die Sicherstellung ausdrücklich Widerspruch ein, ist dieser auf dem Verzeichnis gegen Unterschrift zu vermerken. Die sichergestellten und gekennzeichneten Fangmittel sind binnen drei Tagen mit dem Verzeichnis und dem Bericht dem Fischereiverband Saar zur Entscheidung vorzulegen. Sichergestellte lebende Fische sind dem Fischereiberechtigten auszuhändigen. Wegen des Verderbs sind tote Fische, sofern sie dem Berechtigten nicht zeitig übergeben werden können, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Verbleib der Fische ist im Bericht zu vermerken.

(3) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher erhält für ihre/seine Tätigkeit nach Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes einen Kostenersatz von 120 Euro jährlich.

Zehnter Abschnitt Elektrofischerei

§ 40 Zustimmung des Fischereiverbandes

(1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Zustimmung des Fischereiverbandes Saar ausgeübt werden.

(2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden

1. zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen sowie zur Erfassung der Fischbestände,
2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störungen des Gewässerhaushaltes oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
3. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten,
4. zu Lehr- oder Forschungszwecken.

(3) Die Zustimmung ist für bestimmte Gewässer zu erteilen und kann mit Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Sie kann jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.

§ 41

Zustimmungsvoraussetzungen

(1) Die Zustimmung nach § 40 wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung sind

1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein),
2. die Bestätigung durch einen behördlich zugelassenen und anerkannten Elektrosachverständigen, dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),
3. der Nachweis einer nach Zeit und Höhe abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei nach der Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, sofern der Antragsteller nicht selbst Inhaber eines Eigenfischereibezirks, Fischereipächter oder Inhaber einer Fischzucht ist. Die Befugnisse des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Fischereiverbandes Saar nach § 50 des Saarländischen Fischereigesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 42

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Elektrofischerei muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der antragstellenden Person,
2. Zweck der Elektrofischerei,
3. Bezeichnung des Gewässers, in dem die Elektrofischerei betrieben werden soll, mit Angabe der Grenze und Länge des Gewässers,
4. Name und Anschrift der fischereiberechtigten Person oder der Pächterin oder des Pächters.

(2) Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 beizufügen.

§ 43

Berechtigte Personen

(1) Die Elektrofischerei darf nur von der im Zustimmungsbescheid bezeichneten Person (Elektrofischerin oder Elektrofischer) ausgeübt werden. Die die Elektrofischerei ausübende Person hat die sich aus den Bedienungsvorschriften und den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Sie hat mindestens eine Person als Hilfskraft hinzuzuziehen.

(2) Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes hat die Elektrofischerin oder der Elektrofischer das zugelassene Elektrofischereigerät im Abstand von zwei Jahren von einer der in § 41 Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfstellen auf seine Sicherheit überprüfen zu lassen. Von der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Zulassungsschein beizufügen ist.

§ 44 Ausweispflichten

(1) Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Zustimmungsbescheid, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein (§ 41 Absatz 2 Nummern 1 und 2) mitzuführen, den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(2) Die Fischereiaufsichtspersonen sind befugt, die Elektrofischerei bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung oder der im Zustimmungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen einzustellen.

§ 45 Fangbuchführung

Über das Ergebnis des Elektrofischfangs hat die Elektrofischerin oder der Elektrofischer Buch zu führen. Die Buchführung ist den Beauftragten des Fischereiverbandes auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist am Ende des Kalenderjahres, bei Fristablauf oder bei Widerruf der Zustimmung der Fischereibehörde unaufgefordert einzureichen.

Elfter Abschnitt Fischereiabgabe

§ 46 Fischereiabgabe

Bei der Erteilung des Fischereischeines ist mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in folgender Höhe zu erheben:

- beim Jugendfischereischein in Höhe von 2,50 Euro
- beim Jahresfischereischein in Höhe von 8,00 Euro
- beim Fünfjahresfischereischein in Höhe von 40,00 Euro
- beim Jahresfischereischein für Menschen mit Behinderung (§ 35 Nummer 5) in Höhe von 5,00 Euro
- beim Fünfjahreschein für Menschen mit Behinderung (§ 35 Nummer 5) in Höhe von 25,00 Euro

Zwölfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 23 des Saarländischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 auf untermaßige Fische den Fischfang ausübt,
2. entgegen den §§ 4, 5 oder 6 Schonzeiten bzw. Fangverbote nicht beachtet,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Fischarten entgegen den Beschränkungen aussetzt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 untermaßige oder einem sonstigen Fangverbot unterliegende, lebend gefangene Fische oder Krebse nicht, nicht unverzüglich oder nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt ins Gewässer zurücksetzt,
5. entgegen § 7 Absatz 2 gefangene Fische invasiver Arten in das Gewässer zurückversetzt,
6. bei der Verwendung von Setzkeschern die Vorschriften des § 8 nicht beachtet,
7. entgegen § 10 Absatz 1 die dort aufgeführten unzulässigen Angel- und Fangmethoden anwendet,
8. entgegen § 11 Absatz 1 Köderfische verwendet, die nicht aus dem Gewässer stammen, in dem der Fischfang ausgeübt wird,
9. entgegen § 11 Absatz 2 nach den §§ 2, 4 und 5 geschützte Fischarten als Köderfische verwendet,
10. entgegen § 12 Absatz 1 durch das Auslegen von Stellnetzen, Aalsäcken oder Reusen mehr als ein Drittel der Breite der Wasserfläche bei mittlerem Wasserstand für den Wechsel der Fische versperrt,
11. entgegen § 13 Stellnetze, Staknetze, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit kleineren Maschenweiten als 3 cm verwendet,
12. entgegen § 14 ein gemeinsames Fischen durchführt, ohne die vorherige Zustimmung des Fischereiverbandes einzuholen,
13. die gemäß § 15 erforderlichen Angaben unrichtig macht und sich dadurch die Zustimmung des Fischereiverbandes erschleicht,
14. die gemäß § 16 Absatz 2 mit der Zustimmung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
15. entgegen § 17 die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Forderungen sowie der Grundsätze der Waidgerechtigkeit nicht gewährleistet,
16. entgegen § 18 Absatz 1 den Fang nicht zum Verbrauch, Verzehr oder Besitz verwendet,
17. entgegen § 18 Absatz 2 keine Fangmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung vorlegt,
18. entgegen § 19 Absatz 1 und 2 erkrankte Fische in Gewässer aussetzt oder diese Fische zu Besatzzwecken verkauft,
19. entgegen § 20 Absatz 1 das Auftreten der in § 19 Absatz 1 genannten Fischkrankheiten sowie anderer Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter nicht unverzüglich der Fischereibehörde meldet,
20. entgegen § 20 Absatz 2 von der Fischereibehörde zur Bekämpfung der Fischkrankheiten getroffene Anordnungen nicht befolgt,
21. entgegen § 21 Schlamm, Erde, Kies, Sand und Steine entnimmt,

22. entgegen § 22 Wasserpflanzen, Fischlaich oder Fischnährtiere ohne Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten entnimmt oder beschädigt,
23. entgegen § 24 domestiziertes Wassergeflügel ohne Zustimmung der fischereiausübungsberechtigten Person in Fischgewässer einlässt,
24. entgegen § 25 Absatz 1 Fischereigeräte so aufstellt oder auslegt, dass sie den Schiffsverkehr behindern oder für die Führer von Fahrzeugen nicht erkennbar sind,
25. entgegen § 25 Absatz 2 Fischereigeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, nicht aus dem Wasser entfernt,
26. entgegen § 26 Markierungen, die zur Bezeichnung der Schifffahrt oder als Kennzeichen für Schonbezirke dienen, verschiebt oder Veränderungen solcher Zeichen nicht sofort der zuständigen Behörde meldet,
27. entgegen § 40 die Elektrofischerei
 - a) ohne Zustimmung des Fischereiverbandes Saar,
 - b) in anderen als den genehmigten Gewässern,
 - c) zu anderen als den genehmigten Zwecken,
 - d) ohne Einhaltung der in der Zustimmung gesetzten Frist,
 - e) ohne Einhaltung der in dem Zustimmungsbescheid festgesetzten Auflagen oder Bedingungenausübt,
28. entgegen § 43 Absatz 1 bei Ausübung der Elektrofischerei nicht die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten erfüllt oder es unterlässt, eine Hilfskraft hinzuzuziehen,
29. entgegen § 43 Absatz 2 das zugelassene Gerät nicht oder nicht fristgerecht überprüfen lässt,
30. entgegen § 44 Absatz 1 den Zustimmungsbescheid, den Bedienungsschein und den Zulassungsschein bei Ausübung der Elektrofischerei nicht mit sich führt oder nicht aushändigt,
31. entgegen § 45 über das Ergebnis des Elektrofischfangs nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Dreizehnter Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 48
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung - LFO) vom 2. August 1999 (Amtsbl. S. 1462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsbl. I 2017 S.76), außer Kraft.

Saarbrücken, den 5. Februar 2020

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

**Gesetz über den Fischereiverband Saar
(Art. 2 des Gesetzes Nr. 1592)**

vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726, 745)

geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gemäß Art. 5 Abs. 2 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft
(2. Juni 2006).

**Abschnitt 1
Formwechsel**

**§ 1
Errichtung durch Formwechsel**

(1) Der Fischereiverband Saar, eingetragener Verein (formwechselnder Rechtsträger), wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt (Formwechsel). Voraussetzung für den Formwechsel ist ein satzungsgemäßer Umwandlungsbeschluss der Mitgliederversammlung des formwechselnden Rechtsträgers.

(2) Der Formwechsel ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Er wird mit der Eintragung wirksam.

**§ 2
Wirkungen des Formwechsels**

Der Formwechsel hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers geht auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft über. § 46 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.
2. Die Mitglieder des formwechselnden Rechtsträgers werden Mitglieder der öffentlich-rechtlichen -Körperschaft.
3. Die Vorstandsmitglieder des formwechselnden Rechtsträgers gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als Vorstandsmitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Satzung des formwechselnden Rechtsträgers findet bis zu dem In-Kraft-Treten einer Satzung gemäß § 9 Anwendung. Sie kann bei dem Fischereiverband Saar, Feldstraße 49, 66763 Dillingen, eingesehen werden. Spätestens zwölf Monate nach Wirksamkeit des Formwechsels ist eine Satzung gemäß § 9 zu erlassen.

**Abschnitt 2
Organisation und Aufgaben**

**§ 3
Rechtsform**

(1) Der Fischereiverband Saar ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dillingen.

(2) Bei der Wahrnehmung von staatlichen Auftragsangelegenheiten unterliegt der Fischereiverband der Fachaufsicht der Fischereibehörde.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Fischereiverband Saar hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die natur- und waidgerechte Fischerei im Saarland und die in ihr Tätigen zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Er ist der Fischereibehörde zur laufenden Beratung und Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Fischerei verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Hege und Pflege des Fischbestands,
2. Mitwirkung bei Gewässer-, Natur- und Umweltschutz durch Abwehr und Vermeidung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten, die Gewässer und deren Umgebung,
3. Schutz von Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräumen im Wasser und Uferbereich, insbesondere durch Schaffung und Erhaltung von Feuchtbiotopen,
4. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit der Fischerei, dem Gewässer-, dem Umwelt- und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge und die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Ablegung der Fischereiprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Fischereiverband Saar wirkt ferner bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Fischereiwesen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften mit (Auftragsangelegenheiten). Er nimmt die ihm durch das Saarländische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), in der jeweils geltenden –Fassung und durch die Landesfischereiordnung vom 2. August 1999 (Amtsbl. S. 1462), geändert durch Artikel 10 Abs. 97 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2207), in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr. Die Fischereibehörde kann dem Fischereiverband Saar durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Fischereiwesens als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 5 Mitgliederkreis

Mitglied im Fischereiverband Saar können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Zwecke und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Näheres regelt die Satzung gemäß § 9.

§ 6 Organe des Fischereiverbands Saar

Organe des Fischereiverbands Saar sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Fischereiverbands Saar bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Angelegenheiten des Fischereiverbands Saar werden, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung gemäß § 9 dem Vorstand zugewiesen sind, von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung wahrgenommen. Sie überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse und erteilt dem Vorstand die erforderlichen Weisungen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass der Satzung gemäß § 9 ,
2. den Erlass der Wahlordnung für die Vorstandswahl,
3. den Erlass der Beitrags- und Kostenordnung,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers,
6. die Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstands sowie
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidentin (Stellvertreterin) oder dem Vizepräsidenten (Stellvertreter) sowie einer in der Satzung gemäß § 9 zu bestimmende weiteren Anzahl von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fischereiverbands Saar. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, vertritt den Fischereiverband Saar gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Satzung

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung des Fischereiverbands Saar,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
4. die Beschlussfähigkeit des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten,
5. die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 ,
6. die Vermögens- und Kassenverwaltung.

(2) Sie ist der Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden.

§ 10 **Finanzwesen**

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er erstellt ferner nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kosten der Tätigkeit des Fischereiverbands Saar werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren aufgebracht. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 kann der Fischereiverband Saar Gebühren erheben und Erstattung der Auslagen verlangen.

(3) Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 2 werden auf Ersuchen des Fischereiverbands nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2159), in der jeweils geltenden Fassung durch die Gemeinde beigetrieben, in welcher der Schuldner oder die Schuldnerin seine oder ihre Hauptwohnung oder ihren Sitz hat.

Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our (Grenzfischereiverordnung)

vom 11. Mai 2020 (Amtsbl. 2020 I S. 384)

Aufgrund der Artikel 4, 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland, der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossenen Vertrages zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden Grenzgewässern vom 24. November 1975 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland, der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden Grenzgewässern vom 6. April 1976 (Amtsbl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2003 (Amtsbl. S. 490), und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausübung der Fischerei
- § 2 Erteilung des Fischereierlaubnisscheins
- § 3 Versagung des Fischereierlaubnisscheins
- § 4 Erlaubte Fischereigeräte
- § 5 Fischereibeschränkungen
- § 6 Nachenfischerei
- § 7 Schonzeiten
- § 8 Mindestmaße
- § 9 Fischereiaufsicht
- § 10 Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Ausübung der Fischerei

(1) Wer in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschließlich des Stausees bei Vianden die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein bei sich führen.

(2) Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereierlaubnisscheininhabers ausüben.

(3) Die Ausübung der Fischerei hat naturschutzgerecht und tierverträglich zu erfolgen.

(4) Besatzmaßnahmen in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our sind nur mit Zustimmung der Gemeinsamen Grenzfischereikommission zulässig.

(5) Gebietsfremde, invasive Arten, die als Beifänge im Rahmen der Angelfischerei gefangen werden, sollen entnommen und verwertet werden.

§ 2

Erteilung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein wird ausgegeben als Uferschein für den Fischfang mit einer Handangel (Uferfischerei), für die Mosel und Sauer als Nachenschein zum Fischfang mit einer Handangel unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Schwimmvorrichtung (Nachenfischerei).

Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our. Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.

(2) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

1. als Jahresarlaubnisschein für die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausgabe,
2. als Monatserlaubnisschein für die Dauer von 30 aufeinanderfolgenden Tagen,
3. als Wochenerlaubnisschein für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

(3) Als Entgelt/Gebühr sind zu entrichten für den

1. Jahresarlaubnisschein als Uferschein	15 EUR
Jahresarlaubnisschein als Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent	10 EUR
Jahresarlaubnisschein als Nachenschein	40 EUR
2. Monatserlaubnisschein als Uferschein	10 EUR
Monatserlaubnisschein als Nachenschein	25 EUR
3. Wochenerlaubnisschein als Uferschein	5 EUR
Wochenerlaubnisschein als Nachenschein	10 EUR

(4) Die Entgelte für den Bereich des Stausees bei Vianden werden von der Société Électrique de l'Our festgesetzt.

(5) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

1. in Luxemburg durch den für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister;
2. in Rheinland-Pfalz durch die Verbandsgemeindeverwaltungen Arzfeld, Irrel, Konz, Neuerburg und Trier-Land; die Verbandsgemeinden nehmen die Angelegenheit als Auftragsangelegenheit wahr;
3. im Saarland durch die Gemeindeverwaltung Perl;
4. für den Bereich des Stausees bei Vianden durch die Société Électrique de l'Our,
5. als Online-Fischereierlaubnisschein über das Internet.

Die Ausgabe kann jeweils in eigener Verantwortung übertragen werden.

§ 3

Versagung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein ist Personen zu versagen,

1. die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fischwilderei zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. gegen die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften eine Geldbuße verhängt worden ist,
3. die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fälschung eines Fischereierlaubnisscheins rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Bei Beantragung des Fischereierlaubnisscheins hat der Antragsteller zu versichern, dass Versagungsgründe gemäß Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Versagung des Fischereierlaubnisscheins rechtfertigen, so ist derselbe von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts oder der Gebühr besteht nicht.

§ 4

Erlaubte Fischereigeräte

(1) Zum Fischfang in Sauer und Our darf pro Person nur eine Handangel verwendet werden. Der Fischfang in der Mosel darf mit zwei Handangeln betrieben werden. Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

(2) Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter der ständigen Kontrolle des Anglers bleiben.

(3) Der Fischfang mit der Handangel darf unbeschadet der Ausnahmen von § 5 Nummer 3 und § 6 nur vom Ufer aus erfolgen. Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerkenanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

(4) Auf Antrag können die Mitglieder der Grenzfischereikommission Ausnahmen von den in Absatz 1 erlaubten Fanggeräten zulassen.

§ 5

Fischereibeschränkungen

Verboten sind:

1. der Fang von mehr als drei Salmoniden (Forellen, Äschen) und einem Hecht je Tag,
2. das Reißen der Fische,

3. die Watfischerei, mit Ausnahme beim Flugangeln in der Sauer, das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden sowie das Anfüttern mit gefärbten Maden,
4. der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 - a) vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr,
 - b) vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
5. jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport Ralingen, und zwar von 100 m oberhalb bis 300 m unterhalb des Stauwehrrs, gemessen von der Wehrachse ab,
6. die Uferfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,000 bis 229,500 rechtsseitig und 230,300 bis 229,500 linksseitig sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 212,950 bis 212,300 rechtsseitig und 213,300 bis 212,300 linksseitig,
7. die Fischerei bis zu 15 m Mindestabstand vom Ufer im Bereich Wasserbillig von Strom-km 206,400 bis 205,920 in der Mosel linksseitig und von Strom-km 000,135 bis 000,000 in der Sauer rechtsseitig vom 1. November bis 1. März (ausschließlich).

§ 6 Nachenfischerei

Für die Ausübung des Fischfangs vom Nachen aus gilt, dass

1. der Nachen während des Fischfangs im Fluss verankert oder am Ufer befestigt sein muss; während des Fahrens oder Treibens ist der Fischfang verboten,
2. alle zum Befestigen oder Verankern des Nachens dienenden Gegenstände nach beendigter Fischerei weggeräumt werden müssen,
3. der Nachenfischer in der Mosel bei der Flussabwärtsfahrt und bei der Flussaufwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer einhält; auf der Sauer soll er die Flussmitte benutzen,
4. die Nachenfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,400 bis 229,500 sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 213,300 bis 212,300 untersagt ist.

§ 7 Schonzeiten

(1) Die jährliche Schonzeit dauert

1. in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
2. in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

Während der jährlichen Schonzeit ist jeglicher Fischfang verboten.

(2) Es gelten folgende Artenschonzeiten:

1. für den Hecht (*Esox lucius* L.) und den Zander (*Stizostedion lucioperca* L.) vom 1. Januar bis einschließlich 14. Juni,
2. für die Bachforelle (*Salmo trutta forma fario* L.) in der Mosel, Sauer und Our unterhalb der Brücke Dasburg vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März, in der Our oberhalb der Brücke Dasburg vom 1. August bis einschließlich 31. März,

3. für die Äsche (*Thymallus thymallus* L.) vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai,
4. für das Rotaugen (*Rutilus rutilus* L.), die Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus* L.), die Schleie (*Tinca tinca* L.), die Nase (*Chondrostoma nasus* L.), die Barbe (*Barbus barbus* L.) und den Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) vom 1. März bis einschließlich 14. Juni.

(3) Für alle nachbenannten Arten gilt eine ganzjährige Artenschonzeit:

Lachs (*Salmo salar* L.)
 Meerforelle (*Salmo trutta* L.)
 Quappe, Rutte (*Lota lota* L.)
 Bachneunauge (*Lampetra planeri* Bloch)
 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)
 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.)
 Steinbeißer (*Cobitis taenia* L.)
 Karausche (*Carassius carassius* L.)
 Schneider (*Alburnoides bipunctatus* L.)
 Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus* L.)
 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* Schr.)
 Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera* L.)
 Große Flussmuschel (*Unio tumidus* L.)
 Kleine Flussmuschel (*Unio crassus* L.)

§ 8 Mindestmaße

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht entnommen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse - bei Krebsen bis zum Schwanzende - gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	15 cm
Plötze, Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	15 cm

§ 9 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht über die Grenzgewässer wird ausgeübt

1. in Luxemburg
 - a) durch die Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung,
 - b) durch die Beamten der Zollverwaltung,
 - c) durch die Beamten der großherzoglichen Polizei,

- d) im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Électrique de l'Our,
- 2. in Rheinland-Pfalz
 - a) durch die staatlichen Fischereiaufseher,
 - b) durch die Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei,
 - c) durch die nebenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
 - d) durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher,
 - e) und im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Électrique de l'Our,
- 3. im Saarland
 - a) durch die Beamten der Wasserschutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Staatsvertrag zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über die Ausübung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem saarländischen Teil der Bundeswasserstraße „Mosel“ vom 3. Mai/27. Juli 1965 (Amtsbl. S. 1002),
 - b) durch die Beamten der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Perl,
 - c) durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

(2) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten üben dieselbe nur an den Ufern ihres jeweiligen Dienstbereichs und den diesen entsprechenden Kondominiumsflächen aus.

§ 10

Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals

(1) Den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind auf Verlangen

1. die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter vorzuzeigen und zu öffnen, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden,
2. die Personalien nachzuweisen und der Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen.

(2) Die Nachenfischer haben auf Anruf ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen haben sie an Land zu fahren und die Durchsuchung des Nachens auf Fanggeräte, Fischbehälter und Fische zu gestatten.

(3) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke innerhalb ihres Dienstbereiches zu betreten und die Gewässer zu befahren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Artikel 2 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden

Grenzwässern vom 6. April 1976 (Amtsbl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2003 (Amtsbl. S. 490), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 den Fischfang in den Grenzwässern Mosel, Sauer und Our einschließlich des Stausees bei Vianden ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen,
2. entgegen § 1 Absatz 4 in den Grenzwässern Mosel, Sauer und Our ohne die Zustimmung der Gemeinsamen Fischereikommission Besitzmaßnahmen tätigt,
3. entgegen § 4 die Fischerei mit anderen Geräten als einer Handangel ausübt,
4. entgegen § 4 mit mehr als einer Handangel zu gleicher Zeit in der Sauer oder Our fischt,
5. entgegen § 4 mit mehr als zwei Handangeln zu gleicher Zeit in der Mosel fischt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 während des Fischfangs die Handangeln unbeaufsichtigt lässt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 mit Uferschein den Fischfang nicht vom Ufer ausübt,
8. entgegen § 5 Nummer 1 die zugelassenen Fangmengen überschreitet,
9. entgegen § 5 Nummer 2 Fische reißt,
10. entgegen § 5 Nummer 3 die Watfischerei ausübt,
11. entgegen § 5 Nummer 4 das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden ausübt oder mit gefärbten Maden anfüttert,
12. entgegen § 5 Nummer 5 den Fischfang während der Nacht ausübt,
13. entgegen § 5 Nummer 6 in der Verbotszone im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen fischt,
14. entgegen § 5 Nummer 7 in der Verbotszone im Bereich der Moselstauufen Palzem/Stadtbredimus und Grevenmacher/Wellen fischt,
15. entgegen § 6 Nummer 1 den Fischfang vom fahrenden oder treibenden Nachen ausübt,
16. entgegen § 6 Nummer 2 die Befestigungen und Verankerungen des Nachens nach Beendigung der Fischerei nicht wegräumt,
17. entgegen § 6 Nummer 3 als Nachenfischer die vorgeschriebenen Abstände vom Ufer nicht einhält,
18. entgegen § 6 Nummer 4 die Nachenfischerei in den Verbotszonen im Bereich der Moselstauufen Palzem/Stadtbredimus sowie Grevenmacher/Wellen ausübt,
19. entgegen § 7 die Schonzeiten nicht beachtet,
20. entgegen § 8 untermäßige Fische entnimmt,
21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 sich weigert, den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte oder die gefangenen Fische vorzuzeigen oder die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden, zu öffnen,
22. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die Personalien nicht nachweist oder den Fischereierlaubnisschein nicht vorzeigt,

23. entgegen § 10 Absatz 2 als Nachenfischer sein Fahrzeug auf Anruf nicht anhält, nicht an Land fährt oder die Durchsuchung des Nachens nicht gestattet.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grenzfischereiverordnung vom 18. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. 2017 I S. 76), außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Mai 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

**Auszug aus dem
Tierschutzgesetz (TierSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006
(BGBl. I S. 1206, 1313),
zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (
BGBl. I S. 1666)

**§ 1
Grundsatz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

**§ 4
Töten von Tieren**

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. Abweichend von Satz 2 kann die zu-

ständige Behörde, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

§ 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern, um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,
2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren ((BGBL. 1983 II S. 770)) nähert zu regeln, 3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen,

1. soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
2. soweit sie das Betäuben oder Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

§ 18 (nur Auszug)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,

(....)

5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,

(...).

Zur Erläuterung:

Tierschutz bei der Angelfischerei

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Folglich ist auch jeder Angler dafür verantwortlich, dass die Fische beim Transport, Besatz, Aufenthalt in den Gewässern sowie beim Fang, bei der Lebendhaltung und beim Töten keinen vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diesem tierschutzrechtlichen Anliegen tragen die Fischereigesetze der Bundesländer mit den spezifischen Regelungen in den Fischereiordnungen Rechnung.

Verursachen Angler entgegen den o. g. Regelungen bei Fischen ohne vernünftigen Grund länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, können sie gem. § 17 und § 18 des Tierschutzgesetzes bestraft werden.

Die Begriffe „vernünftiger Grund, Schmerzen, Leiden und Schäden“ wurden im Tierschutzgesetz nicht näher definiert, da diese nicht wirklich umfassend und abschließend dargestellt werden können.

Nach allgemeiner Auffassung liegt beim Angeln der „vernünftige Grund“ dann vor, wenn das Fangen von Fischen zum Zwecke des Verzehrs geschieht oder auch aus hegerischen Gründen.

Zur Frage, ob Fische Schmerzen und Leiden empfinden, liegen unterschiedliche Auffassungen vor. Unbestritten ist aber, dass man bei geangelten Fischen Stresserscheinungen, Verhaltensanomalien und Vermeidungsreaktionen feststellen kann.

(Quelle: Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei der Humboldt-Universität Berlin).

**Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder
Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates
(Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)
(BGBl. I 2012, 2982)**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung, insbesondere der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt für

1. das Betreuen von Tieren in einem Schlachthof,
2. das Aufbewahren von Fischen und Krestieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder zum Zwecke der Verwendung als Futtermittel bestimmt sind,
3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere und
5. das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren bei einer behördlich veranlasserten Tötung.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei

1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerlässlich sind,
2. weidgerechter Ausübung der Jagd,
3. zulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und
4. einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen.

§ 9 Aufbewahren von Fischen

(1) Lebende Fische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere un-

verzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.

(3) An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden.

§ 10 Aufbewahren von Krebstieren

Das Aufbewahren lebender Krebstiere auf Eis ist verboten. Sie dürfen nur im Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.

§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten (nur Auszug!)

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

(2) Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt nur für das Schlachten ohne vorausgegangene Betäubung.

(3) Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann die Anwendung eines Betäubungsverfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorbehaltlich der Anlage 1 unter Beachtung des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 untersagen oder beschränken, soweit die Tierschutz-Schlachtverordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Hinblick auf das jeweilige Betäubungsverfahren einen umfassenderen Schutz der zu betäubenden Tiere vorgeesehen hat.

(...)

(10) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 9 betäuben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
2. Aale, wenn sie höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens ohne vorherige Betäubung geschlachtet oder getötet werden.

(11) Krebstiere, Schnecken und Muscheln dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet,
2. Schnecken und Muscheln in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet sowie
3. Krebstiere elektrisch betäubt oder getötet werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch ein Verfahren nach Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zu töten. Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle des Rohverzehr von Austern und der amtlichen Untersuchung von lebenden Schnecken oder Muscheln.

§ 13 Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren

(1) Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Anlage 1, kann die zuständige Behörde befristet

1. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen;
2. im Rahmen behördlich veranlasster Tötungen andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulassen, soweit die Tiere hierdurch unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden; § 12 Absatz 8 gilt entsprechend;
3. die Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 1 Nummer 6.4 mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden und abweichend von Anlage 1 Nummer 6.5 bei Rindern über sechs Monaten ohne elektrische Herzdurchströmung als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen.

(...)

(3) Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Anlage 1, kann die zuständige Behörde befristet für eine nicht behördlich veranlasste Bestandsräumung andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulassen, soweit die Tiere mit ihnen unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden; § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

**Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011
(BGBl. I 2011 S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 381 der Verordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)**

§ 1

(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder deren Erreger unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, des betroffenen Bestandes und des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu melden.

(2) Die Meldepflicht gilt ebenso für Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine Krankheit oder deren Erreger nach Spalte 2 der Anlage feststellen, es sei denn, dass zur Feststellung der betreffenden Krankheit oder deren Erreger in einem Bestand Untersuchungsmaterial bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen untersucht worden ist.

§ 2

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach § 1 dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms „Tierseuchennachrichten“ weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.

§ 3 (weggefallen)

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer als Leiter einer privaten Untersuchungsstelle oder als Tierarzt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 5 (Inkrafttreten)

Anlage (zu § 1)

Meldepflichtige Tierkrankheiten/Erregernachweise (nur Auszug bzgl. Fischen)

1	2	3.14	3.15
Nr.	Krankheit oder Erreger	Forellen und forellenartige Fische	Karpfen
15.	Listeriose (<i>Listeria monocytogenes</i>)	•	•
22.	Salmonellose/ <i>Salmonella</i> spp.	•	•
28.	Verotoxin bildende <i>Escherichia coli</i>	•	•

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt
geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)
(Auszug)

§ 1
Anzeigepflichtige Tierseuchen

Folgende Tierseuchen sind anzeigepflichtig (nur Auszug für Fische und Krebstiere):

- 3a. Ansteckende Blutarmut der Lachse (infektiöse Lachsanämie, ISA),
- 9c. Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), (bei Fischen),
- 13. Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN),
- 14. Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV),
- 39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden („Forellenseuche/ -pest“),
- 32a. Taura-Syndrom (exotisch),
- 40. Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD),
- 41. Yellowhead Disease (exotisch), (bei Krebstieren)

§ 2 (Inkrafttreten)

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei
(FRL-Fischerei)
vom 10. Juni 2016**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Saarland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Saarlands (LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Fischerei (§ 33 Abs. 3 Saarländisches Fischereigesetz – SFischG).
- 1.2 Das Land hat ein erhebliches Interesse an der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Fischerei. Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen, naturverträglichen Fischerei an den saarländischen Gewässern unter Beachtung des Schutzes und der Entwicklung der Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit. Die Förderung dient der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Grundlagen der Fischerei, der Fisch- und Gewässerhege, der Aus- und Fortbildung der Fischerinnen und Fischer und der Untersuchung für die Fischerei bedeutsamer Fragen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für alle fischereidienlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschriften des SFischG und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere für fischereiliche Untersuchungen, für Besatzmaßnahmen, für Maßnahmen zum Fischarten-, Gewässer- und Fischereischutz sowie zur Förderung der Aus- und Fortbildung, der Öffentlichkeits- sowie der Jugendarbeit.
- 2.2 Zu den zuwendungsfähigen Vorhaben zählen unter Beachtung von Absatz 2.1 insbesondere:
- 2.2.1 Erhebungen, Untersuchungen, Versuchs- und Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung, z. B. zu Lebensräumen und Populationen von Fischen im Sinne des § 4 Abs. 2 SFischG, zu fischereibiologischen, gewässermorphologischen und gewässerökologischen Fragen.

- 2.2.2 Besatzmaßnahmen mit Fischen, Neunaugen, zehnfüßigen Krebsen und Muscheln (im Sinne § 4 Abs. 2 SFischG), z. B. nach Schadensereignissen, zur Wiederansiedlung ehemals einheimischer Arten, zur Stützung der Populationen besonders gefährdeter Arten bzw. im Rahmen von Artenhilfsprogrammen.
- 2.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse im und am Gewässer (gemäß § 4 Abs. 2 SFischG), z. B. Verbesserung des Lebensraumes der Fische durch Schaffung von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen, Schaffung möglichst naturnaher Gewässerstrukturen, Schaffung von Fischwechseleinrichtungen, Regulierung von Fischbeständen im Sinne der Förderung der einheimischen, nicht gebietsfremden Fischfauna.
- 2.2.4 Anschaffung von Geräten, die dem Ziel Förderung der Fischerei dienen, z. B. zur Untersuchung und Hege der Fischbestände (wie Boote und die notwendigen Zug- und Transportfahrzeuge, E-Fischfanggeräte, Netze, Reusen, Brutboxen, Belüftungsanlagen, Transportbehälter sowie Materialien für Gewässeruntersuchungen einschließlich Ersatzteile und Ersatzchemikalien), für Lehr- und Lernzwecke (insbesondere technische Geräte einschließlich Software und Lizenzen).
- 2.2.5 Einrichtungen an Fischgewässern, die der Förderung der Fischerei dienen, z. B. barrierefreier Zugang zur Ausübung der Fischerei.
- 2.2.6 Schulung, Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen, z. B. Lehrgänge für Gewässerwarte/innen, Fischereiaufseher/innen, Elektrofischer/innen und Ausbilder/innen bei Fischereischeinprüfungslehrgängen sowie Investitionsmaßnahmen zur Förderung der Fischerei, insbesondere Schulungseinrichtungen.
- 2.2.7 Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Beteiligung an Ausstellungen und Messen, Erstellung von Informationsschriften wie Faltblätter, Flyer, Plakate usw.
- 2.2.8 Jugendförderung, z. B. Lehr- und Lernmittel, Lehrfahrten und Zeltlager, Ausbildung von Jugendbetreuern/innen.
- 2.2.9 Institutionelle Förderung des Fischereiverbandes Saar als Körperschaft des öffentlichen Rechts in besonderen Fällen.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Ziel ist es, durch Unterstützung der Maßnahmenträger die Umsetzung einer nachhaltigen, naturverträglichen und tierschutzgerechten Fischereiausübung im Saarland zu gewährleisten. Diese liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die saarländische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut anzusehen.

3.2 Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

Zu 2.2.1: Anzahl der untersuchten Gewässer/Jahr

Zu 2.2.2: Anzahl der besetzten Arten und Individuen

Zu 2.2.3: Anzahl der durchgeführten Maßnahmen

Zu 2.2.4: Anzahl der Geräte und Einsatzstunden/ -tage

Zu 2.2.5: Anzahl der Einrichtungen

Zu 2.2.6: Anzahl der SchulungsteilnehmerInnen

Zu 2.2.7: Anzahl der Einrichtungen

Zu 2.2.8: Anzahl der Veranstaltungen und teilnehmenden Jugendlichen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2 können

- der Fischereiverband Saar als Körperschaft des öffentlichen Rechts
- sonstige Fischereiverbände
- Fischereivereine und -genossenschaften erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderliche rechtliche Zulassung beim Zuwendungsempfänger vorliegt.

5.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe der Zuwendung mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung bzw. bei Nr. 2.2.9 als institutionelle Förderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteils- bzw. bei Nr. 2.2.9 als Fehlbetragsfinanzierung (institutionelle Förderung) gewährt.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

6.4 Eigenleistungen

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können in Höhe von 75 v. H. der vom Ministerium der Finanzen und Europa festgelegten "Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im einfachen Dienst, Stand vom März 2006 (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst (derzeit: 11,67 €). Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geforderten Vorhaben stehen,
- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben.
- e) die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner erbracht werden.

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

6.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind öffentlich-rechtliche Abgaben, z. B. Gebühren, Ausgaben für Flächenerwerb, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kreditbeschaffungs-, Vor- und Zwischenfinanzierungskosten, von Dritten erstattete Ausgaben.

6.7 Höhe der Förderung

Die Höhe der Projektförderung gemäß den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.8 der Richtlinie beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonderem Landesinteresse kann eine 100 % - Finanzierung bewilligt werden. Die institutionelle Förderung nach Nr. 2.2.9 der Richtlinie wird als Fehlbetragsfinanzierung gefördert.

6.8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.8.1 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

6.8.2 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraumes (Zweckbindungsfrist), der im Zuwendungsbescheid festzulegen ist, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Maßnahme vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen.

6.8.3 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in be-

gründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

6.8.4 Auf die Gewährung der Landeszuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung in geeigneter Form hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

6.8.5 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilvorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtausführung eines Teilvorhabens wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken zu richten. Die entsprechenden Antragsformulare werden vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, bereitgestellt. Dem Antrag sind die gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die beantragte Maßnahme sowie ein Kostenvorschlag beizufügen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen und auch sonst keine Gründe ersichtlich

sind, die gegen die etwaige spätere Gewährung einer Zuwendung sprechen könnten.

7.3 Auszahlung der Zuwendung

Anträge auf Auszahlung sind an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken zu richten. Teilauszahlungen werden nur gewährt, wenn die mögliche Teilzahlung mindestens 1.000,00 Euro beträgt.

Auszahlungen werden bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises maximal bis zu einer Höhe von 95 v. H. der Zuwendung gewährt. Im Übrigen erfolgt die Schlussauszahlung der Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.1 der VV zu § 44 LHO ist unter Verwendung des Vordrucks, Anlage 2, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken vorzulegen. Die Projektunterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Ergänzende Unterlagen können bei Bedarf nachgefordert werden. Die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises ist möglich.

7.5 Prüfung und Rückforderung

Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz oder den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Maßnahme unberührt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Rechnungshof des Saarlandes haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

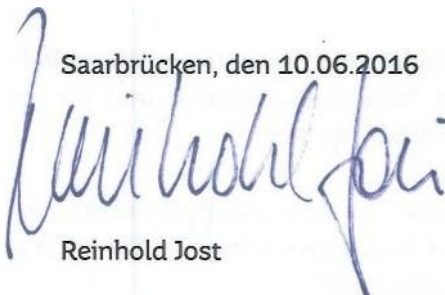
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.


8. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 10.06.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den 10.06.2016

Reinhold Jost

Notizen

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de
 /umwelt.saarland.de

2. aktualisierte Auflage
Saarbrücken 2020